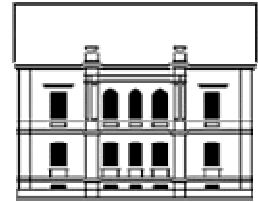


Kanzlei Bayreuth

**RITTGER - FRICKE -  
SPECHT  
RECHTSANWÄLTE**



Kanzlei Freiberg

**Aus Rechtsprechung und Gesetzgebung**

Stand: 27.11.2008

**Steuerliche Angelegenheiten auch von Beratungshilfe umfasst**

Mit Beschluss vom 14.10.2008 zum Aktenzeichen 1 BvR 2310/06 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass das Steuerrecht auch zu den beratungshilfefähigen Angelegenheiten zählt. Die in § 2 Abs. 2 BerHG vorgenommene abschließende Aufzählung beratungshilfefähiger Angelegenheiten führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Rechtssuchenden in den von dieser Aufzählung nicht erfassten Angelegenheiten. Dem Gesetzgeber wird deshalb aufgegeben, eine fassungsgemäße Neuregelung zu schaffen, bis dahin ist Beratungshilfe grundsätzlich auch in Angelegenheiten des Steuerrechts zu gewähren, sofern die allgemeinen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 BerHG vorliegen.